

Stadt: ERDING  
Bebauungsplan Nr. 115  
Planfertiger: PLANUNGSVERBAND AUßERER WIRTSCHAFTSRÄUM MÜNCHEN  
Für die Grünordnung: Valentien + Valentien  
Plandatum: September 1989 § 3 Abs. 1 BauGB  
14.05.1992 § 13 BauGB  
19.11.1992 § 10 Abs. 4 LRA Erding vom 14.10.1992  
15.12.1992 § 10 BauGB

Die Stadt Erding erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs alle bisherigen Bebauungspläne.

Bebauungsplan Nr. 115  
Planung vom 15.12.1992  
Rechtsveränderlich seit 31.12.1993

A) FESTSETZUNGEN durch Text

- Art der baulichen Nutzung  
a) Das mit WA bezeichnete Bauland ist nach § 4 BauZustandverordnung (BauZV) als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauZV sind nicht zulässig.  
b) Das mit III bezeichnete Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauZV als Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagen - festgesetzt.
- Maß der baulichen Nutzung  
a) Grundfläche, Geschosshöhe und Zahl der Vollgeschosse werden für die einzelnen Gebiete durch Flaneintrag festgesetzt.  
b) Der Ausbau der Dachgeschosse für Aufenthaltsräume ist zulässig. Die Fläche der Aufenthaltsräume in anderen Geschossen als den Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und einschließlich ihrer Umfassungswände ist bei der Ermittlung der Geschosshöhe mitzurechnen.  
c) Die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Grundfläche bezieht sich nur auf die Hauptgebäude. Überspannungen der max. zulässigen Grundfläche um mehr als 50 v.H. durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauZV bezeichneten Anlagen sind zulässig, soweit dies im Einzelfall durch die Erfüllung der Stellplatzpflicht notwendig ist. Als Obergrenze gilt jedoch 0,70.
- Nebenanlagen  
Nebenanlagen und Einrichtung im Sinne des § 14 BauZV sind mit Ausnahme von Anlagen für die Tier- und Kleintierhaltung zulässig.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche  
a) In den mit den Planzeichen Z (= Zeilenbauweise) gekennzeichneten Bauräumen sind die Gebäude als geschlossene Baukörper zu errichten. In den mit den Planzeichen O gekennzeichneten Bauräumen gilt offene Bauweise bis höchstens 70 m Länge.  
b) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden bereichsweise für die einzelnen Gebiete durch Eintragung von Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen sind zulässig, soweit dies im Einzelfall durch Überschreitungen bis zu 1,5 m als Ausnahme zulässig ist.
- Unterschreitungen der Abstandsflächen nach Art. 4 BayBO können in städtebaulich begründeten Einzelfällen als Ausnahme zugelassen werden.
- Bauliche Gestaltung  
a) Höhenentwicklung der Gebäude  
Die Oberkante des fertigen Erdgeschoss-Fußbodens darf an der Eingangsseite nicht mehr als 0,5 m über der natürlichen oder über der von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberkante liegen.  
Die Wände an der Traufseite wird wie folgt festgesetzt:  
III Vollgeschosse 6,5 m  
II Vollgeschosse 9,0 m  
IV Vollgeschosse 11,8 m  
Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgesetzten Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt der Wand mit Dachstuhl oder bis zum oberem Abschluss der Wand.  
Die Verbindungsbaukörper zwischen den Hauptbaukörpern sind mit der gleichen Zahl der Vollgeschosse wie die Hauptbaukörper zu errichten.  
b) Fassadenmaterial  
Als Fassadenmaterial für die Außenwände sind nur verputzte hell gestrichene Mauerflächen und/oder Holzverschalungen zulässig. Loggien, Erker, Wintergärten und Vordächer sind in Stahl-, Holz- und Glasausführung zulässig. Sichtbeton ist für untergeordnete Bauteile und für Stützwandern zulässig.  
c) Dachgestaltung  
Für die Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer - Sattel-, Wal-, vernetzte Pultdach - zulässig. Flachdächer in Verbindung mit geneigten Dächern können ausnahmsweise und in untergeordnetem Maß zugelassen werden.  
Dachneigung 28 - 38 °  
Für erdgeschossige Anbauten und freistehende Garagen sind auch andere Dachformen mit einer geringeren Dachneigung zulässig.  
Beim Zusammenbau von gemeinsamen Grundstücksgrößen ist auf eine einheitliche Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Baumaterialien zu achten. Anschlüsse an Dachbegräbnisse müssen entweder in gleicher Dachform, gleicher Dachneigung und -deckung oder mit einem Versatz von mind. 0,5 m erfolgen.

Als Dachdeckungsmaterial sind nur Dachsteine und Ziegel in Rot- bis Rotbrauntönen zulässig. Untergeordnete Gebäudeteile und erdgeschossige Gebäude können auch mit Blechdeckung in Kupfer oder Titanfarbe ausgeführt werden. Für Anbauten sind Glasdächer zulässig.  
Auf Dachflächen dürfen nur Dachgärten oder liegende Dachfenster Anwendung finden. Dachgärten sind nur bei Gebäuden mit Dachneigung über 35° bis zu einer Breite von 1,5 m zulässig. Dachflächenfenster sind bis zu einer max. Breite von 0,75 m und einer max. Höhe von 1,2 m zulässig. Zwerchgiebel dürfen bis zu einer max. Breite von 1,5 m und mit einem Abstand untereinander von mind. 2 mal der Breite errichtet werden.  
Die Summe der Breitenmaße der Dachöffnungen - Giebel, Dachflächenfenster, Zwerchgiebel - darf 1/3 der Traufhöhe pro Baukörper nicht überschreiten.  
Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind von den vorgenannten Festsetzungen nicht betroffen; sie sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

6. Garagen und Stellplätze

- a) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen ist nach den Stellplatzrichtlinien der Stadt Erding in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.  
b) Großflächige PKW-Stellplätze und Garagenhöfe sind mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für jeweils 5 Stellplätze soll mind. 1 Baum gepflanzt werden. Stellplatzflächen sind weitgehend mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.  
c) Tiefgaragenrampen, die nicht in Gebäude liegen, sind einzuhäufen. Die Decken der nicht überbauten Tiefgaragen sind um mind. 0,6 m unter Geländeebene abzusenken, mit einer entsprechend starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen. Pflanzungsmöglichkeiten für Großräume sind zu schaffen.  
d) Der Stauraum zwischen Tiefgaragenrampen bzw. Stellplatzanlagen und der Verkehrsfläche mind. 5,0 m betragen.

7. Einfriedigungen

- a) Die Grundstücke der Geschosswohnbauten dürfen grundsätzlich nicht eingefriedet werden. Zulässig sind nur Einfriedigungen des Einfriedens, der Spielplätze für Kleinkinder sowie der Mietergärten. Als Einfriedung sind hierbei Holzzaune mit senkrechten Latten und sockellose Maschendrahtzäune bis max. 1,2 m Höhe zulässig.  
b) Zwischen den Erdgeschosswohnungen sind bei einheitlicher Gestaltung Trennwände aus Holz bis zu einer Tiefe von max. 3,5 m von Gebäude und bis zu einer Höhe von max. 1,9 m zulässig.  
c) Die Vorgärten dürfen mit max. 30 cm hohen Sockeln in Verbindung mit Hecken aus heimischen Gehölzen eingefriedet werden (siehe 8.b) Artenliste 4).

8. Grünordnung und Freiflächengestaltung

- a) Die Bepflanzung der öffentlichen Grünanlagen, der halböffentlichen und privaten Bereiche sowie der öffentlichen Verkehrsflächen ist entsprechend den Festsetzungen zur Grünordnung vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten, zu pflegen und zu unterhalten. Bei Ausfall einer Pflanze ist entsprechend den Bebauungsplanfestsetzungen nachzupflanzen.  
b) Für die zu pflanzenden Gehölze sind folgende Arten zu verwenden:

- Artenliste 1
- a) Bäume Wuchsklasse I HST, STU 20 - 25 cm  
Quercus robur - Stieleiche  
Fraxinus excelsior - Esche  
Acer platanoides - Spitzahorn  
Aesculus carnea - Purpurkastanie  
Tilia cordata - Winterlinde
  - b) Bäume Wuchsklasse II HST, STU 18 - 20 cm  
Betula pendula - Birke  
Sorbus aucuparia - Vogelbeere  
Sorbus aria - Mehlbeere  
Crataegus carrierei - Apfelförmiger Weißdorn  
Corylus colurna - Haselnuß  
Prunus avium - Kirsche  
Obstgehölze HST, lokaltypische Sorten
  - c) Bäume Wuchsklasse I und II HST oder Stammbruch, STU 18 - 20 cm  
Alnus glutinosa - Schwarzerie  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Fraxinus excelsior - Esche  
Populus tremula - Zitterpappel  
Quercus robur - Stieleiche  
Salix alba - Silberweide  
Salix alba 'Tristis' - Trauerweide  
Betula pendula - Birke
  - d) Säulenförmige Bäume STU 18 - 20 cm  
Populus nigra 'Italica' - Säulen-Pappel  
Quercus robur - Säulen-Eiche  
\*Fastigiata\* - Säulen-Eiche

Artenliste 2

- Bäume Wuchsklasse I, Stammhöhe 200-250 cm
- |                    |              |
|--------------------|--------------|
| Acer platanoides   | - Spitzahorn |
| Fraxinus excelsior | - Esche      |
| Quercus robur      | - Eiche      |
- Artenliste 3
- Standortgerechte Feldgehölze für freivauchsende Hecken, Gebüschräume und zur Bepflanzung der Lärmschutzwälle; 3 Pflanzen/6
- |                     |                            |
|---------------------|----------------------------|
| Acer campestre      | - Feldahorn                |
| Carpinus monogyna   | - Ligustrifoliger Weißdorn |
| Crataegus laevigata | - Zweigriffliger Weißdorn  |
| Cornus sanguinea    | - Hartweid                 |
| Corylus avellana    | - Haselnuß                 |
| Ligustrum vulgare   | - Liguster                 |
| Lonicera xylosteum  | - Heckenkirsche            |
| Prunus spinosa      | - Schlehe                  |
| Prunus mahaleb      | - Weichelskirsche          |
| Sambucus nigra      | - Holunder                 |
| Ulmus lanata        | - Schneeball               |

Artenliste 4

- Gehölze für geschnittene Hecken
- |                    |                |
|--------------------|----------------|
| Acer campestre     | - Feldahorn    |
| Cornus mas         | - Kornekirsche |
| Carpinus betulus   | - Hainbuche    |
| Ligustrum vulgare  | - Liguster     |
| Taxus baccata      | - Eibe         |
| Buxus sempervirens | - Buchsbaum    |

Artenliste 5

- Kletterpflanzen
- |                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| Clematis montana            | - Waldrebe    |
| Clematis vitalba            | - Waldrebe    |
| Lonicera caprifolium        | - Wilder Wein |
| Parthenocissus quinquefolia | - Wilder Wein |
| Polygonum Aubertii          | - Kletterich  |

c) Verkehrsflächen

Die als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesenen Verkehrsflächen sind durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen nach Maßgabe eines Ausbauplans auszuführen.  
In den verkehrsberuhigten Bereichen ist auf der Straßenseite ein 2 m breiter Mehrzweckstreifen anzulegen. Er ist als Schotterrasenfläche oder Pflasterfläche mit Rasenteile auszubilden. In Bereich von Grundstücksengängen ist ein Pflasterbelag mit oder ohne Rasenteile zu verwenden.  
Die Stellplätze entlang der Erschließungsstraßen sind als Pflasterflächen mit Rasenteile zu gestalten. Zulässige Beläge:  
- Natursteinpflaster, Grobstein mit Rasenteile in Sand- bzw. Splittbettung  
- andere kleinformatige Pflaster mit Rasenteile in Sand- bzw. Splittbettung

Die Stellplätze auf Privatgrund sind als Schotterrasenflächen, Kiesflächen oder als Pflasterflächen mit Rasenteile auszubilden; zulässige Pflasterbeläge wie oben. Die Fahrspur zwischen den Stellplätzen kann in einer Breite von 4,5 m mit Pflaster, Mastix oder Asphalt befestigt werden. Gefärbte Betonsteine sowie Betonverbundsteine sind unzulässig. Die übrige Fahrbahnhöhe ist in gleichem Material wie die Stellplätze zu befestigen.  
Straßenbegleitende Gehwege und Plätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten.

Zulässige Materialien:  
- Natursteinpflaster oder Platten  
- Rinkerplaster  
- sonstige kleinformatige Pflaster und Platten; gefärbte Betonsteine und Betonverbundsteine sind unzulässig.  
Die genannten Materialien sind in Sand- bzw. Splittbettung zu verlegen.  
Fußwege in den öffentlichen Bereichen sowie die Erschließungsweg der Hauseingänge sind mit wasserdurchlässigen Belägen oder mit wasserpermeablen Wedgedeck auszubilden. Zulässige Belagsarten siehe oben.

Die Fuß- und Radwege in den öffentlichen Grünflächen sind mit einer wassergebundenen Wedgedeck zu gestalten.

Zur Begrünung der einzelnen Straßen ist jeweils eine Baumart je Straße aus der Artenliste 1a) gemäß Pflanzenzonen des Bebauungsplans auszuwählen. Baumgrößen und Baumformen zwischen Stellplatzanlagen sind mit Rasen anzuhängen.  
Öffentliche Grünflächen  
An Ostrand des Baugebietes ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche entlang des Fußweges eine Fahrbahn auflockerte Birkenreihe bzw. Birkenallee zu pflanzen. Die Pflanzqualität ist entsprechend Artenliste 1c) zu wählen.  
In dem zwischen Karlsbader und Troppauer Straße gelegenen Abschnitt ist die öffentliche Grünfläche zwischen den Fuß- und Radweg sowie den Reihenhausgrundstücken als befuhrbarer ordentlich (Schotterterrassen) auszubilden.  
Gebüschgruppen in den öffentlichen Grünanlagen sind aus Gehölzen der Artenliste 1c) und 2 zusammenzusetzen.  
Die Spielplätze sind mit Spielelementen und -geräten aus geeigneten Werkstoffen nach DIN 18 034 auszustatten und nach Altersgruppen zu differenzieren. Die Bekantmachung des BStM 21.06.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen ist in Sonderfällen Spielplätze zu beachten (LMB Nr. 776 vom 27.08.1976).

6) Halböffentliche und private Grünflächen

Auf den halböffentlichen und privaten Grundstücken ist je 250 m Grundstücksfläche ein Laubbau der Wuchsklasse I oder II oder ein Obstbaum zu pflanzen. Die durch Planzeichen bereits festgesetzten Bäume werden darauf angerechnet.  
Die befestigten Flächen auf halböffentlichen und privaten Grund sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur mit wasserdurchlässigen Belägen in Sand- bzw. Splittbettung auszuführen.  
Für die Garagen beim Lärmschutzwall nördlich B-straße ist eine extensive Dachbegrünung vorzusehen. Die Dachflächen sind bei einer Pflanzhöhe von mindestens 15 cm mit Grasern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu erhalten.  
Garagenwände sind in geeigneter Lage mit Kletter- oder Rankpflanzen der Artenliste zu bepflanzen. Für Rank- und Schlingpflanzen sind Kletterhilfen anzubringen.  
Freivauchsende Hecken entlang der Grundstücksgrößen der Privatgärten sind aus Gehölzen der Artenliste 3 kombiniert mit Ziersträuchern anzubauen.

Für geschnittene Hecken entlang der Grundstücksgrößen dürfen nur Gehölze der Artenliste 4 verwendet werden.  
In den Vorgartenbereichen dürfen keine Nadelgehölze gepflanzt werden mit Ausnahme von Föhren.

f) Die festgesetzte Bepflanzung ist zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall einer Pflanze ist entsprechend den gründerischen Festsetzungen nachzupflanzen.  
g) Jeder Bauantrag ist ein Freiflächenbegrünungsplan mit Begrünungsmaßnahmen, der aus den gründerischen Festsetzungen entwickelt ist, beizulegen. Über den Freiflächenbegrünungsplan wird im bauaufsichtlichen Verfahren mitentschieden.

9. Sichtfelder

Innerhalb der Sichtfelder ist jede Art von Bepflanzung, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 0,8 m Höhe, gemessen von der Straßenebene in der Fahrbahnmittelpunkt, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,5 m Höhe.  
10. Immissionsschutz

a) Zur Lärmschirmung des von der Kreisstraße ED 19 sowie von der Dachauer Straße ausgehenden Verkehrslärms sind die in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmen - Garagenzeilen, Mäntel, Erdwälle - ohne Unterbrechung entlang der Hauptverkehrsstraßen zu errichten. Bei den Garagenhöfen nördlich A-straße sind zusätzlich die schallabschirmende Maßnahmen zu errichten. Die schallabschirmende Oberkante mit mind. 5,0 m über Gelände festgesetzt. Bei den Erdwällen nördlich A-straße sowie bei den mit Garagen kombinierten Erdwällen nördlich B-straße ist die schallabschirmende Oberkante mit mind. 5,5 m über Gelände festgesetzt.  
b) Bei den entlang der Kreisstraße ED 19 sowie der Dachauer Straße gelegenen Wohngebäuden sind ab dem dritten Obergeschoss die Grundrisse so zu orientieren, daß die Ruhe- und Schlafräume zur lärmbegünstigten Seite hin orientiert sind.

11. Sonstige Festsetzungen

a) Mit Ausnahme der beiden Anschlüsse des Baugebietes an die Kreisstraße ED 19 sind weitere Zu- und Ausfahrten unzulässig.  
b) Außenantennen zum Zwecke des Rundfunk- und Fernsehempfangs sind dann unzulässig, wenn ein Anschluß an eine öffentliche Antennenanlage gescheitert ist, in übrigen sind Gemeinschaftsantennen vorzusehen.

c) Sammelbehälter zur Abfallbeseitigung sind in den Gebäuden, den Garagenhöfen oder Stellplatzanlagen vorzusehen.

d) Alle Gebäude in Planungsbereich sind an die Einrichtung zur Versorgung mit Fernwärme anzuschließen.

B) FESTSETZUNGEN durch Planzeichen

- WA Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- allegemeines Wohngebiet
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kindertagen
- maximal zulässige Grundfläche pro Bauraum in m<sup>2</sup> (Bezug auf Hauptgebäude)
- maximal zulässige Geschosshöhe pro Bauraum in m
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- offene Bauweise
- Zeilenbauweise
- Baugrenze
- einzuhaltende Hauptfirstrichtung
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Wohnstraße gen. § 42 Abs. 4a StVO
- Fußweg/Fuß- und Radweg
- Durchfahrt, Durchgang
- Pflanzflächen, Baumgraben, Straßenbegleitgrün
- Straßenbegrenzungslinie
- Eigentumsweg öffentlich gewidmet
- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz nach DIN 18034
- Spielwiese, Holzplatz
- Fläche für Mietergärten
- zu pflanzende Bäume nach Artenliste 1a und 1b; Regelabstand 8 - 10 m
- Maßzahl in Metern

9. z.B. Maßzahl in Metern

C) KENNZEICHNUNG

Das Planungsbereich liegt im Einwirkungsbereich der Kreisstraßen ED 7 und ED 19. Entsprechend der Bekantmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31.03.1973 (MABl. 13/1973) sind Schallschutznahmen erforderlich.

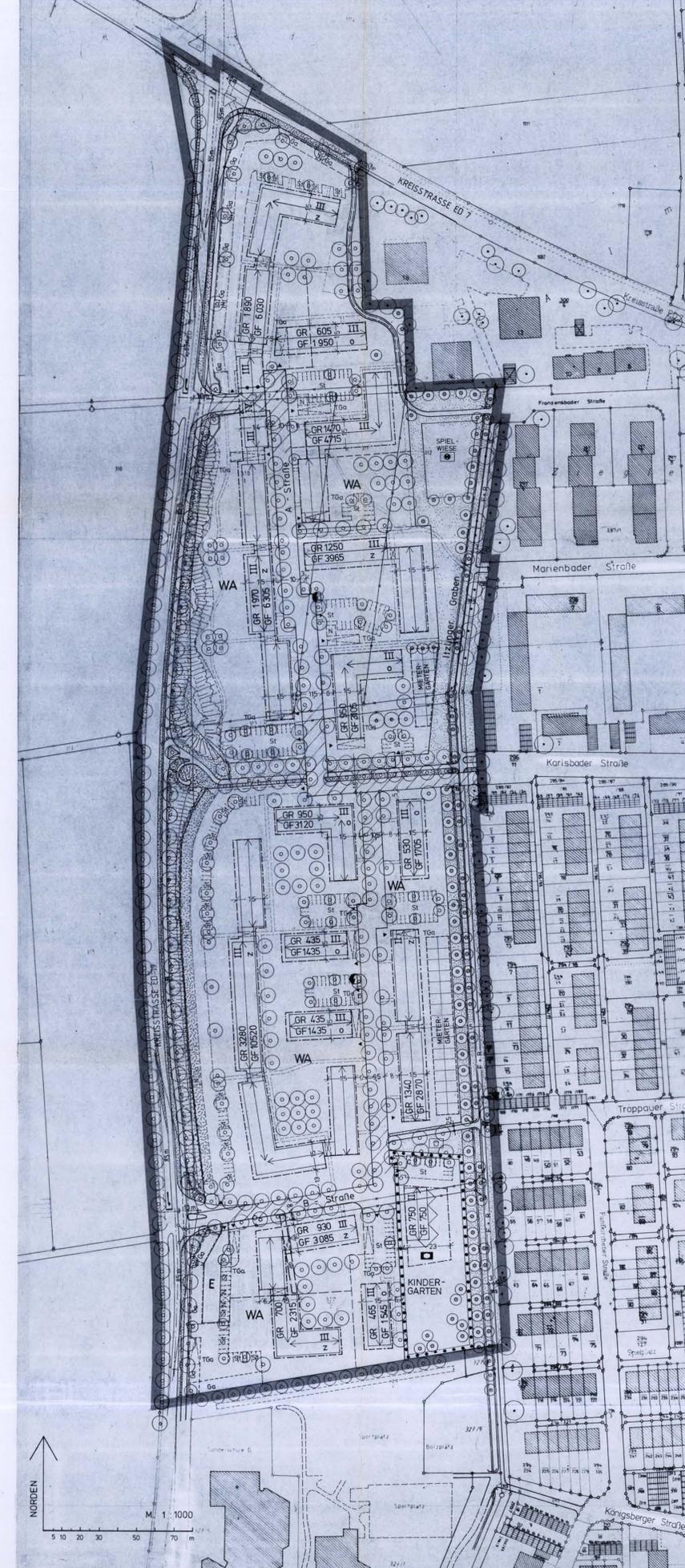
D) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Planungsbereich liegt im Schutzbereich des Militärluftfeldes Erding. Die nach § 12 (3) 1b LuftVG festgelegten Bauhöhenbegrenzungen sind zu beachten.  
Entlang der Kreisstraße ED 19 besteht eine Bauverbotszone von 15,0 m Tiefe.  
Trafostation

Über das Planungsbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost für den Fernmeldeverkehr.  
In Planungsbereich ist mit archaischen Bodenfunden zu arbeiten das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Bodendenkmalpflege - rechtzeitig schriftlich zu informieren. Archaische Bodenfunde sind meldepflichtig.

Erschließungsvoraussetzungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht:

- Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
- Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage Erdinger Moos vor Bezug anzuschließen. Über Gelände festgesetzt.
- Gegen eventuelle hohe Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.
- Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unversichertes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen ist, soweit möglich, zu versickern bzw. nach Möglichkeit in den vorhandenen Entwässerungsgräben einzuleiten.



E) HINWEISE  
bestehende Grundstücksgrenze  
aufzuhebende Grundstücksgrenze  
Vorschlag für Teilung der Grundstücke  
Flurstücksnummer  
vorhandene Haupt- und Nebengebäude  
private Erschließungswege  
Vorschlag Gebäudeschea  
Bachlauf und Brücke  
Die Bepflanzung entlang der ED 19 darf nur im Einvernehmen mit dem Straßenbausträger erfolgen.  
Für diesen Bebauungsplan ist die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 anzuwenden.

Verwendete Planunterlagen  
Katasterblätter M 1:1.000 des Bayer. Landesvermessungsamtes  
NO.VIII.11.1/VIII.11.2  
NO.VIII.11.6/VIII.11.7  
NO.VIII.11.11/VIII.11.12  
Planzeichnung zur Maßstabnahme nur bedingt geeignet. Eine Gewähr für Maßhaltigkeit besteht nicht.

PLANFERTIGER: 21.11.93  
STADT ERDING:  
Erding, den 21. Jan. 1993  
H. H. Bauermeister  
(1. Bürgermeister)

Übersichtsplan M 1:5000  
Auszug aus dem amtlichen Flächennutzungsplan der Stadt Erding vom 28.08.1991  
50 100 200 300 400 500m



Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 28.03.1989 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 25.10.1989 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1) BauZV.
  - Die vorgesehene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauZV zu dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom September 1989 hat in der Zeit vom 06.11.1989 bis 29.11.1989 stattgefunden.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.07.1991 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauZV in der Zeit vom 01.08.1991 bis 02.09.1991 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.07.1991 ortsüblich bekanntgemacht.
  - Der Stadtrat der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 14.05.1992 in seiner Sitzung am 28.07.1992 gemäß § 10 BauZV als Satzung beschlossen.
  - Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 14.05.1992 wurde mit Schreiben der Stadt Erding vom 04.08.1992 an das Landratsamt Erding eingeleitet. Das Landratsamt Erding hat mit Schreiben vom 14.10.1992, Az. 42/610-4/2, den Bebauungsplan beding beanstanden (§ 11 BauZV).
  - Die vom Landratsamt Erding geforderte Ergänzung des Bebauungsplans gemäß § 11 BauZV wurde in der Zeit vom 25.11.1992 bis 10.12.1992 durchgeführt.
  - Der Stadtrat der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 15.12.1992 in seiner Sitzung am 17.12.1992 gemäß § 10 BauZV als Satzung beschlossen.
  - Ein erneutes Anzeigeverfahren war nicht erforderlich, da alle Beteiligten der Änderung zustimmen.
- Erding, 30.12.1992  
H. H. Bauermeister  
(Bürgermeister)

Die Übertragung der Planfertigung  
an den Ortsgemeinschaftsverband  
Stadt Erding, 30.12.1992  
H. H. Bauermeister  
(Bürgermeister)